

# **Statuten des Kavallerievereins Baselland**

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Name, rechtliche Natur, Sitz**

Unter dem Namen „Kavallerieverein Baselland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat Sitz und Gerichtsstand in Bubendorf. Die Adresse ist am Wohnort des Präsidenten.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Pferdesports, die reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder, die Durchführung von reitsportlichen Anlässen und die Pflege der Kameradschaft.

Der Kavallerieverein Baselland ist den Organisationen des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport angeschlossen.

### **§ 3 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Kavallerievereins Baselland haftet das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

### **§ 4 Finanzielle Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgebühren, freiwilligen Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Inseraten, Zinsen und anderen Einkünften.

Die Abrechnungen aller Veranstaltungen sind umgehend, spätestens Anfang Dezember, dem Kassier zuzustellen und vom Vorstand zu genehmigen. Sämtliche Abrechnungen über Vereinsanlässe sind an der Generalversammlung öffentlich darzulegen.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 5 Beginn**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

### **§ 6 Aufnahme**

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die provisorische Aufnahme entscheidet. Die Namen der Neueintretenden sind an der nächstfolgenden Generalversammlung bekanntzugeben. Diese stimmt über die definitive Aufnahme ab. Die definitive Aufnahme erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit an der Generalversammlung. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und ist verpflichtet eine allfällige Eintrittsgebühr zu bezahlen.

## **§ 7 Austritt, Streichung, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss

Die erloschenen Mitgliedschaften werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bekannt zu geben, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

## **§ 9 Streichung**

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz vorangegangener Mahnung erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand.

## **§ 10 Ausschluss**

Ein Mitglied, das seine aufgrund der Statuten übernommenen Pflichten verletzt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es kann seine Rechte durch Rekurs an der Generalversammlung wahren. Der schriftlich begründete Rekurs ist innert 20 Tagen nach Zustellung der Mitteilung des Ausschlusses dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

## **§ 11 Aktivmitglied**

Rechte:

- Teilnahme am Tätigkeitsprogramm des Vereins
- Benutzung des Reitplatzes unter Einhaltung des Reitplatzreglements

Pflichten:

- Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- Mithilfe an den Veranstaltungen des Vereins
- Mithelfen bei Instandstellungsarbeiten (Reitplatz, Material etc. )
- Helfer können durch den Vorstand aufgeboten werden

## **§ 12 Juniorenmitglied**

Alle Personen unter 18 Jahren werden als Juniorenmitglied geführt. Mit Ausnahme des Stimmrechtes geniessen sie alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

## **§ 13 Passivmitglied**

- Gönner des Vereins
- Teilnahme an der GV und am gesellschaftlichen Tätigkeitsprogramm
- Reitplatzbenutzung nur gegen Gebühr nach Ansatz Nichtmitglieder
- Wer an vereinsinternen Reitkursen/ Pferdesportprüfungen teilnimmt und beim SVPS den Kavallerieverein als Verein gelistet hat, wird automatisch Aktivmitglied

## **§ 14 Freimitglied**

Mitglieder, die während 20 Jahren dem Verein angehören werden durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt. Sie sind von den ordentlichen Jahresbeiträgen befreit. Unkostenbeiträge für das offizielle Publikationsorgan und Verbandsabgaben (PNW, SVPS) können erhoben werden.

## **§ 15 Ehrenmitglied**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den ordentlichen Jahres- und Unkostenbeiträgen befreit.

# **III Organe**

## **§ 16 Die Organe des Vereins**

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

### **1. Generalversammlung**

## **§ 17 Ordentliche und ausserordentliche GV**

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar oder Februar statt. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Sofern der Vorstand es als notwendig erachtet, oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung kann über folgende Geschäfte abstimmen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
3. Genehmigung des Budget
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren; Gültigkeit der Mitgliederausweise
5. Ernennung der Ehrenmitglieder
6. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Fähnriche; Bezeichnung des Wahlpräsidenten und der Stimmenzähler
7. Genehmigung Tätigkeitsprogramm
8. Beschlussfassung der von Mitgliedern dem Vorstand eingereichten Anträge; Einsendeschluss: 10 Tage vor der GV
9. Entscheidung über Rekurse der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder
10. Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren

Die Einladung hat 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung, mit Angabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes, zu erfolgen. Sie kann mittels Postsendung oder über das öffentliche Publikationsorgan erfolgen.

## **§ 18 Abstimmungen**

Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, falls nicht die Mehrheit der Teilnehmer geheime Stimmabgabe verlangt.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **2. Vorstand**

### **§ 19 Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. An der ersten Vorstandssitzung des Vereinsjahres wird unter der Leitung des Präsidenten die Struktur des Vorstandes festgelegt und den Mitgliedern die Aufgabenbereiche zugewiesen. Die Bestimmung eines Vizepräsidenten und eines Kassiers ist zwingend.

### **§ 20 Befugnisse**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er nimmt Mitglieder auf, behandelt Austrittsgesuche und nimmt Streichungen und Ausschlüsse vor.

Anschaffungen von Sachanlagen über CHF 10'000.00 pro Vereinsjahr müssen jeweils von der Generalversammlung genehmigt werden.

Er erstellt und beaufsichtigt die Einhaltung des Reitplatzreglements.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident kollektiv zu zweit mit dem Vizepräsident, einem Aktuar, oder dem Kassier. Für die üblichen Vereinsgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten.

Der Präsident leitet den Verein. In dessen Abwesenheit ist dafür der Vizepräsident zuständig.

Der Vorstand besorgt die laufende Korrespondenz. Der Aktuar führt die Protokolle.

Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.

Der Vorstand kann für die Durchführung von Vereinsanlässen Mitglieder jeglicher Art aufbieten.

Der Vorstand ist berechtigt die Organisation von Vereinsanlässe an einzelne Mitglieder zu übertragen.

### **§ 21 Sitzungen**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Dies so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es 3 Mitglieder verlangen. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und 2 weiteren Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand beschliesst in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stellungnahme des Vorsitzenden. Bei hoher Dringlichkeit können auch Zirkulationsbeschlüsse getätigt werden.

### **3. Kontrollstelle**

#### **§ 22 Wahl, Funktionen**

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren und zwar abwechselungsweise einen der beiden Revisoren; im Weiteren wird ein Ersatzrevisor gewählt. Sie prüfen die Belege, die Buchführung, den Kassenbestand, das Inventar und die Jahresrechnung. Der Generalversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

### **IV Tätigkeitsprogramm**

#### **§ 23 Zustellung des Tätigkeitsprogramms**

Das Tätigkeitsprogramm erscheint im offiziellen Publikationsorgan und auf der Homepage des Vereins.

#### **§ 24 Teilnahme an Tätigkeitsprogramm**

Die Mitglieder sind während der Teilnahme am Tätigkeitsprogramm nicht gegen Unfall versichert.

### **V Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Vereinsjahr**

Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.

#### **§ 26 Auflösung des Vereins**

Für einen Auflösungsbeschluss ist gemäss § 19 eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung notwendig. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

#### **§ 27 Gesetzliche Grundlage**

Ergänzend zu den Statuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 60 ff ZGB.

#### **§ 28 Inkrafttreten, Übergangsordnung**

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Januar 2012 revidiert worden. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. Januar 2003.

Lausen, den 27. Januar 2012

Präsident: Marius Hasenböhler

Aktuar: Silvia Strübin